



Bern, 17. Dezember 2021

Reformbedarf im Abstammungsrecht

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 18.3714
Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates vom 21. August 2018



Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Wem ist ein Kind rechtlich zuzuordnen?	4
1.2	Das Postulat 18.3714 «Überprüfung des Abstammungsrechts»	4
1.3	Vorgehen zur Erfüllung des Postulats.....	5
2	Die Expertengruppe «Abstammungsrecht»	5
2.1	Zusammensetzung und Auftrag.....	5
2.2	Arbeitsmethode der Expertengruppe	6
2.3	Bericht und Empfehlungen der Expertengruppe (Zusammenfassung).....	6
2.3.1	Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum ersten Elternteil (E. 1–3 und 12–14).....	7
2.3.2	Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil (E. 4–11 und 15–20).....	7
2.3.3	Zwei-Eltern-Prinzip (E. 21–22).....	8
2.3.4	Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie der eigenen Nachkommen (E. 23–29).....	9
2.3.5	Internationalprivatrechtliche Sachverhalte (E. 30–33).....	10
3	Würdigung des Bundesrates	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Grundsätzliches zum Reformbedarf im Abstammungsrecht	10
3.3	Einzelfragen	12
3.3.1	Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum ersten Elternteil.....	12
3.3.2	Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil ..	13
3.3.3	Zwei-Eltern-Prinzip	14
3.3.4	Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie der eigenen Nachkommen	14
4	Schlussfolgerung	15

Zusammenfassung

Das geltende Abstammungsrecht geht von einem traditionellen Familienbild aus, bestehend aus verschiedengeschlechtlichen verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern. Die Familienkonstellationen haben sich in den letzten Jahren aber erheblich verändert: Die Ehe hat ihre Position und Funktion als einzige gesellschaftlich akzeptierte Form zur Gründung einer Familie verloren und immer mehr Kinder werden ausserhalb der Ehe geboren. Die Zunahme der Zahl der Trennungen bzw. der darauffolgenden Begründungen neuer Lebenspartnerschaften führt dazu, dass weitere Personen neben den Eltern Verantwortung für die Kinder übernehmen. Zudem erlauben die neuen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin immer mehr Personen – allein oder als Paar, sei dieses verschieden- oder gleichgeschlechtlich –, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Rechtliche, genetische, biologische und soziale Elternschaft sind so nicht mehr unbedingt in derselben Person vereinigt.

In Anbetracht dieser Situation hat der Ständerat am 12. Dezember 2018 das Postulat 18.3714 überwiesen und den Bundesrat beauftragt, «den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen und dem Parlament in einem Bericht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten».

Zur Erfüllung dieses Postulats hat der Bundesrat eine externe interdisziplinäre Expertengruppe eingesetzt, die Mitte 2021 einen Bericht und Empfehlungen vorgelegt hat. Die Expertengruppe hat den Reformbedarf im Abstammungsrecht bejaht und ein Konzept für eine umfassende Reform erarbeitet.

Auch für den Bundesrat besteht ein gewisser Reformbedarf im Abstammungsrecht. Die Expertengruppe hat ein mögliches Revisionsmodell vorgelegt. Mit dem Abstammungsrecht ist aber eine Reihe von Fragen verbunden, auf die es wegen ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung und den zugrundeliegenden Wertungen mehr als eine mögliche Antwort geben kann. Im vorliegenden Bericht nimmt der Bundesrat zu den aus seiner Sicht zentralen Punkten Stellung und kommt zum Schluss, dass vor allem in den folgenden Punkten Anpassungen sinnvoll sein könnten: Anfechtung der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes, Regelung der privaten Samenspende und der Rechtsstellung aller bei der Zeugung des Kindes beteiligten Personen sowie Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung und der Nachkommenchaft.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

1 Ausgangslage

1.1 Wem ist ein Kind rechtlich zuzuordnen?

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB) über die Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252–269c ZGB) geben Antwort auf die Frage, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Ihre Beantwortung steht im Zentrum des Abstammungsrechts und beeinflusst das Leben eines Kindes ganz grundlegend: «Das Kind erhält durch Zuordnung von Eltern, eines Namens und eines Bürgerrechts seinen "geometrischen" Ort in der Gesellschaft. Es wird mit Angehörigen zur sittlichen und wirtschaftlichen Solidarität verbunden und zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Auch wird die Verantwortung für seinen Unterhalt und seine Pflege und Erziehung festgelegt.»²

Das geltende Familienrecht geht von einem traditionellen Familienbild aus, bestehend aus verschiedengeschlechtlichen miteinander verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern. Es wird deshalb nicht zwischen genetischer, biologischer³ und sozialer Elternschaft unterschieden. Die Familienkonstellationen haben sich aber in den letzten Jahren erheblich verändert: Immer mehr Kinder werden ausserhalb der Ehe geboren, und die Zunahme der Zahl der Trennungen bzw. der darauffolgenden Begründungen neuer Lebenspartnerschaften führt dazu, dass weitere Personen neben den Eltern Verantwortung für die Kinder übernehmen. Zudem erlauben die neuen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin immer mehr Personen – allein oder als Paar, sei dieses verschieden- oder gleichgeschlechtlich –, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Rechtliche, genetische, biologische und soziale Elternschaft sind so nicht mehr unbedingt in derselben Person vereinigt.

Diese Entwicklungen stellen das geltende Familienrecht auf die Probe. Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung der rechtlichen Elternschaft im Verhältnis zu genetischer und sozialer Elternschaft zukommen soll. In seinem Bericht «Modernisierung des Familienrechts» vom März 2015⁴ hat der Bundesrat auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Diskussion über die Modernisierung des Abstammungsrechts zu führen, insbesondere über die Begründung und Anfechtung des Kindesverhältnisses zum Vater, über die Anerkennung von Kindesverhältnissen, die im Ausland über eine Leihmutterchaft begründet worden sind, sowie über die Einräumung des Sorgerechts an zusätzliche Personen.⁵ Auch das Bundesgericht hat an den Gesetzgeber appelliert, für die Klärung bestimmter Fragen zu sorgen.⁶

1.2 Das Postulat 18.3714 «Überprüfung des Abstammungsrechts»

In Anbetracht dieser Situation hat der Ständerat am 12. Dezember 2018 das von seiner Kommission für Rechtsfragen eingereichte Postulat 18.3714 «Überprüfung des Abstammungsrechts»⁷ angenommen. Mit diesem Postulat wurde der Bundesrat beauftragt, «den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen und dem Parlament in einem Bericht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.» Begründet wurde das Postulat insbesondere

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² HEGNAUER CYRIL, Kindesrecht – ein weites Feld, ZVW 2006, S. 25-41, 27.

³ Die Begriffe genetische und biologische Elternschaft sind nicht deckungsgleich. Bei bestimmten Verfahren der künstlichen Fortpflanzung – z. B. bei Eizellenspende – ist die Frau, die das Kind zur Welt bringt (d. h. die biologische Mutter) nicht die genetische Mutter.

⁴ Modernisierung des Familienrechts, Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607), März 2015. Der Bericht ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten.

⁵ Bericht Modernisierung des Familienrechts, S. 35–45, 60 f.

⁶ Im BGE 144 III 1 E. 4.4.3 hat das Bundesgericht dem genetischen Vater des Kindes einer verheirateten Mutter unter Hinweis auf die rechtliche Stellung des Ehemanns einen Anspruch auf Kenntnis seiner Nachkommenschaft abgesprochen. Im Urteil 5A_541/2017 vom 10. Januar 2018 E. 4.3 hat das Bundesgericht zudem präzisiert: «... es [ist] nicht die Aufgabe des Richters, sondern des Gesetzgebers, zusätzliche Anfechtungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn er zur Auffassung gelangen sollte, dass das Abstammungsrecht des ZGB nicht mehr zeitgemäss ist».

⁷ Das Postulat ist abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 18.3714.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

damit, es scheine «angezeigt, dass der Bundesrat in grundsätzlicher Weise prüft, ob das geltende Abstammungsrecht den heutigen Lebensrealitäten noch gerecht wird, und dass er gegebenenfalls Empfehlungen für eine kohärente Gesamtreform vorlegt».

1.3 Vorgehen zur Erfüllung des Postulats

Angesichts der Komplexität dieser Aufgabe, die nicht nur rechtliche Aspekte betrifft, sondern auch Fragen soziologischer (unterschiedliche Formen der Elternschaft), psychologischer (Bildung der Identität des Kindes) und medizinischer (Spaltung der genetischen, biologischen und sozialen Elternschaft bei gewissen Verfahren der künstlichen Fortpflanzung) Natur aufwirft, hat der Bundesrat entschieden, in einem ersten Schritt eine **externe interdisziplinäre Expertengruppe** einzusetzen. Das Resultat der Arbeiten dieser Gruppe sollte als Grundlage für den Postulatsbericht des Bundesrates dienen. Auch Frankreich und Deutschland, die sich in den letzten Jahren mit denselben Fragen befassten, haben ein solches Vorgehen gewählt.⁸

2 Die Expertengruppe «Abstammungsrecht»

2.1 Zusammensetzung und Auftrag

Die vom Bundesamt für Justiz im Juni 2019 eingesetzte Expertengruppe setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Rechtswissenschaft

Prof. Dr. iur. Alexandra Jungo, Universität Freiburg (Vorsitz)

Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller, Universität Luzern

Prof. Dr. iur. Eva-Maria Belser, Universität Freiburg

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, Universität Genf

Prof. Dr. iur. Philippe Meier, Universität Lausanne

Gerichte

Dr. iur. Matthias Stein, Zivilgerichtspräsident, Zivilgericht Basel-Stadt

Anwaltschaft

Kai Burkart, Fachanwalt SAV Familienrecht, Leiter der Fachgruppe Familienrecht des Zürcher Anwaltsverbandes

Fortpflanzungsmedizin und Medizinethik

Dr. med. Samia Hurst, Universität Genf

Jugendpsychologie und Kinderschutz

Dr. phil. Heidi Simoni, Marie Meierhofer-Institut für das Kind, Zürich

⁸ **Frankreich:** Die vom Ministère des Affaires sociales et de la Santé - Ministère de la Famille eingesetzte Arbeitsgruppe hat im Jahr 2014 den Bericht «Filiation, origines, parentalité – Le droit face aux nouvelles valeurs de responsabilité générationnelle» veröffentlicht (dieser Bericht ist abrufbar unter: www.vie-publique.fr > Ressources > Rapports). Seither hat das französische Parlament am 29. Juni 2021 das neue Bioethik-Gesetz verabschiedet, das alleinstehenden Frauen und lesbischen Paaren den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin geöffnet hat. Als Folge dieser Öffnung wurde ein neues System zur Begründung des Kindesverhältnisses für Kinder weiblicher Paare eingeführt. In Bezug auf die gebärende Frau wird das Kindesverhältnis durch ihre Bezeichnung in der Geburtsurkunde festgestellt. Gegenüber der anderen Mutter wird das Kindesverhältnis durch eine gemeinsame vorgeburtliche Anerkennung vor einer Notarin oder einem Notar begründet, die dem Zivilstandsamt zum Zeitpunkt der Geburt übermittelt wird.

Deutschland: Der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat im Juli 2017 seinen «Abschlussbericht - Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts» dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben. Auf dieser Grundlage wurde inzwischen ein Diskussions-Teilentwurf erarbeitet, der zurzeit im Bundestag hängig ist (Siehe Artikel "Reform des Abstammungsrechts" vom 13. März 2019, einsehbar unter: www.bmjvd.de > Presse > Artikel > 13. März 2019).

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Die Expertengruppe hatte den Auftrag, in grundsätzlicher Weise aus den erwähnten verschiedenen Fachrichtungen zu prüfen, ob das geltende Abstammungsrecht den heutigen Lebensrealitäten noch gerecht wird, und Empfehlungen für eine kohärente Gesamtreform, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin, zu formulieren.⁹

2.2 Arbeitsmethode der Expertengruppe

Die Expertengruppe war in der Wahl ihrer Arbeitsmethode frei. Sie hat sich dafür entschieden, die Diskussionen innerhalb der Expertengruppe ohne Abstimmungen durchzuführen; die Mehr- oder Minderheitsverhältnisse wurden aber (ohne Nennung von Namen) in den Protokollen vermerkt. Zudem hat die Expertengruppe beschlossen, die Ergebnisse ihrer Arbeiten in zwei separaten Dokumenten festzuhalten: einem Bericht sowie dazugehörigen Empfehlungen. Die voneinander getrennten Dokumente dienen der Übersichtlichkeit der Ergebnisse und der leichteren Zugänglichkeit der Empfehlungen. Auf der Grundlage der im Bericht dargestellten Überlegungen hat die Expertengruppe namentlich 33 Empfehlungen zur Reform des Abstammungsrechts formuliert, die jeweils von der Mehrheit der Expertinnen und Experten getragen werden.

2.3 Bericht und Empfehlungen der Expertengruppe (Zusammenfassung)

Im Bericht werden zuerst der Wandel in Familie und Elternschaft (II.) und die programmatischen Leitlinien eines neuen Abstammungsrechts dargelegt (III.). Im zentralen Teil werden dann die Begründung sowie die Aufhebung des Kindesverhältnisses *de lege lata* im In- und Ausland behandelt und der Reformbedarf aufgezeigt, der in den Empfehlungen ausgeführt wird (IV.).¹⁰ Da die Begründung des Kindesverhältnisses nicht immer anhand der Genetik erfolgt, ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wesentlich: Den Voraussetzungen und der Bedeutung dieses Rechts ist deshalb ein spezifisches Kapitel gewidmet (V.) Schliesslich wird auf internationalprivatrechtliche Sachverhalte eingegangen (VI.).¹¹

Die Expertengruppe hat den **Reformbedarf im Abstammungsrecht klar bejaht**. Das geltende Familienrecht und sein Abstammungsrecht hielten nicht mehr für alle Lebenssachverhalte die geeigneten Lösungen und Möglichkeiten bereit. Zwar könne nicht mehr von einer einseitigen Förderung der auf der Ehe basierenden Familie gesprochen werden. Das geltende Recht mit seinem traditionellen Konzept von Elternschaft sei aber noch weit von einer wertfreien Gleichbehandlung der verschiedenen Familienformen entfernt. So seien insbesondere Einelternhaushalte, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder, zusammengesetzte Familien, Regenbogenfamilien und gleichgeschlechtliche Paare vom geltenden Familienrecht weitgehend ausgeblendet und teilweise sogar explizit ausgeschlossen. Ferner bestünden grosse Unterschiede bei den Regeln der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung und jenen der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes. Kaum Rechnung getragen würde zudem der Tatsache, dass aufgrund von Trennungen und Neubegründungen von Partnerschaften im Leben eines Kindes neben den rechtlichen Eltern weitere Personen Erziehungs- und Pflegeverantwortung übernehmen und dass diese Verantwortung gleichermassen stabil und verlässlich sein kann wie jene der rechtlichen Eltern.¹² Aufgrund der Entwicklung und der Internationalisierung der Fortpflanzungsmedizin tut sich zudem vieles jenseits der geltenden rechtlichen Vorgaben: Samenspenden werden privat und ausserhalb des Anwendungsbereichs des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember

⁹ www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Elternschaft und Abstammung > Dokumentation.

¹⁰ Der Bericht (ab Teil IV.) und die Empfehlungen folgen grundsätzlich derselben Systematik.

¹¹ Bericht Expertengruppe, Rz. 12.

¹² Bericht Expertengruppe, Rz. 19 und 53 «In diesem Sinn könne bereits heute von faktischen Mehrelternschaften gesprochen werden».

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

1998¹³ (FMedG) verwendet. Im Ausland stehen interessierten Personen Eizellen-, Samenzellen- oder Embryonenspenden zur Verfügung, was allerdings regelmässig das Problem der Anonymität der spendenden Personen und – damit verbunden – der Verletzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung aufwirft.¹⁴

Mit **33 Empfehlungen** hat die Expertengruppe konkrete Vorschläge für eine Reform des schweizerischen Abstammungsrechts ausgearbeitet. Dabei hat sie sich nicht auf die in der Begründung des Postulats 18.3714 angesprochenen Fragen beschränkt, sondern ein Konzept vorgelegt, das die Begründung, die Anfechtung und die Aufhebung des Kindesverhältnisses für alle Kinder gleich regelt. Die Empfehlungen gehen von der Hypothese aus, dass die zweite Person, zu der neben der Geburtsmutter ebenfalls ein Kindesverhältnis begründet werden kann (*zweiter Elternteil*), ein Mann, eine Frau oder eine Person, die sich keinem Geschlecht (vollständig) zuordnet, sein kann. Zudem behandeln sie auch die Begründung des Kindesverhältnisses nach einer – in der Schweiz verbotenen – Eizellen- oder Embryonenspende, da in der Schweiz lebende Personen ins Ausland reisen, um von den in der Schweiz nicht erlaubten Techniken Gebrauch zu machen.

2.3.1 Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum ersten Elternteil (E. 1–3 und 12–14)

Der erste Elternteil soll weiterhin die **Geburtsmutter** sein (E. 1). Die Expertengruppe ist sich darin einig, dass die bisherige Regelung beizubehalten sei, wonach die Geburt ein Kindesverhältnis entstehen lässt (Art. 252 ZGB). Diese Regelung soll für jedes in der Schweiz geborene Kind gelten, auch wenn die Schwangerschaft auf eine – in der Schweiz verbotene – Eizellen- oder Embryonenspende zurückzuführen ist. Wie bisher soll die **Aufhebung des Kindesverhältnisses zur Geburtsmutter nur im Rahmen einer Adoption möglich** sein.

2.3.2 Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil (E. 4–11 und 15–20)

Der zivilrechtliche Status der Eltern soll nach der Mehrheit der Expertinnen und Experten bei der Geburt des Kindes keinen Einfluss auf die Begründung des Kindesverhältnisses mehr haben. Angesichts der verschiedenen Möglichkeiten der Zeugung und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder soll die rechtliche Elternschaft neu (ausschliesslich) an die Intention anknüpfen: Das Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil sei deshalb immer durch **Kindesanerkennung** zu begründen.¹⁵ Daraus ergäbe sich die Aufhebung der geltenden Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (Art. 255 ZGB) und der – im Rahmen der Vorlage «Ehe für alle» neu eingeführten – originären Elternschaft der Ehefrau der Mutter (Art. 255a ZGB)¹⁶. Auch verheiratete Personen würden folglich (nur) durch explizite Anerkennung des Kindes zum zweiten Elternteil (E. 4–5).

Wie bisher soll diese Anerkennung gemäss Expertengruppe jederzeit möglich sein und weder den Nachweis der genetischen Elternschaft noch die Zustimmung der Mutter voraussetzen. Die Mutter und das urteilsfähige Kind sollen aber neu über ein **Widerspruchsrecht** verfügen (E. 6–8). Der Widerspruch hätte dann die Löschung des Eintrags (und damit des Kindesverhältnisses zur anerkennenden Person) zur Folge.¹⁷

¹³ SR 810.11

¹⁴ Bericht Expertengruppe, Rz. 30.

¹⁵ Es sollen vereinfachte Anerkennungsmodalitäten geprüft werden. Denkbar wäre zum Beispiel eine Anerkennung durch ein Formular im Spital.

¹⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle), Änderung vom 18. Dezember 2020, BBl 2020 9913.

¹⁷ Begründung ad Empfehlung 6, S. 7.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Sollte das Kind mangels Anerkennung oder als Folge eines Widerspruchs nur einen Elternteil haben, so könnte das Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil (ausschliesslich) durch **Elternschaftsklage** begründet werden. Der Beweis der Elternschaft wäre dabei durch den Nachweis der genetischen Beziehung oder (bei der Verwendung gespendeter Samenzellen zur Fortpflanzung) einer – neu einzuführenden – Elternschaftsvereinbarung zu erbringen (E. 10). Die Klage auf Begründung des Kindesverhältnisses soll an keine Frist gebunden sein.¹⁸

Die von der Expertengruppe konzipierte **Elternschaftsvereinbarung** soll nur bei der (medizinisch assistierten oder privaten) Verwendung gespendeter Samenzellen zur Fortpflanzung abgeschlossen werden können. Die Mutter und der intentionale zweite Elternteil vereinbaren darin (grundsätzlich vor der Zeugung) schriftlich die Begründung des Kindesverhältnisses. Dabei verpflichtet sich der intentionale zweite Elternteil, das Kind anzuerkennen, und der erste Elternteil, keinen Widerspruch gegen die Anerkennung zu erheben. Der Samenspender verzichtet seinerseits schriftlich auf die Begründung des Kindesverhältnisses und stimmt der Eintragung seiner Daten in das Informationsregister zu, sodass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewährleistet ist (E. 11).

Eine Aufhebung des Kindesverhältnisses zum zweiten rechtlichen Elternteil – d. h. zur Person, die das Kind anerkannt hat – soll wie bisher durch **Anfechtungsklage** möglich sein. Unabhängig vom Zivilstand der Eltern wären zur Klage berechtigt:

- a. die Mutter;
- b. der genetische Elternteil (sofern er nicht auf die Begründung des Kindesverhältnisses verzichtet hat);
- c. die Person, die sich in der Elternschaftsvereinbarung zur Begründung des Kindesverhältnisses verpflichtet hat;
- d. das Kind;
- e. die Behörde im Fall von Rechtsmissbrauch;
- f. der zweite Elternteil, sofern er bei der Anerkennung einem Willensmangel unterlag (E. 16).

Die Klage nach den Buchstaben a–e wäre abzuweisen, wenn der zweite Elternteil genetischer, auf Elternschaftsvereinbarung basierender oder sozialer Elternteil¹⁹ des Kindes ist. Die Klage des zweiten Elternteils (Bst. f) soll abgewiesen werden, wenn er der genetische oder auf Elternschaftsvereinbarung basierende Elternteil ist. Die Frist zur Anfechtung der Anerkennung betrüge ein Jahr. Sie soll zu laufen beginnen, sobald die anfechtende Person einen begründeten Verdacht hat, dass der zweite Elternteil nicht der genetische Elternteil ist, frühestens aber mit dem Wegfall des Willensmangels (s. Bst. f). Für das Kind soll die Frist zur Anfechtung der Anerkennung frühestens mit Erreichen der Volljährigkeit zu laufen beginnen.

2.3.3 Zwei-Eltern-Prinzip (E. 21–22)

Angesichts der Zunahme der Trennungen oder der sogenannten Patchwork-Familien und der Entwicklungen in der medizinisch assistierten Fortpflanzung hat die Expertengruppe beschlossen, sich auch mit der Thematik der Mehrelternschaft auseinanderzusetzen. Die Mehrheit der Expertengruppe hält allerdings am **Zwei-Eltern-Prinzip** fest: Ein Kind soll zwei rechtliche Eltern haben (E. 21).

¹⁸ Begründung ad Empfehlung 10d, S. 11.

¹⁹ Eine soziale Elternschaft liegt vor, wenn der zweite Elternteil, der das Kind anerkannt hat, weder der genetische noch der auf Elternschaftsvereinbarung basierende Elternteil ist, die Elternschaft aber während einer gewissen Dauer tatsächlich gelebt und im Alltag Pflege- und Erziehungsverantwortung für ein Kind übernommen hat (E. 19).

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das Beziehungsgeflecht rund um das Kind im Verlauf der Zeit ändern kann und so Personen mit rechtlicher oder faktischer Pflege- und Erziehungsverantwortung dazukommen oder wegfallen, schlägt die Expertengruppe vor, im Einzelfall Stiefelternteilen (z. B. der neuen Lebenspartnerin des Vaters) und/oder genetischen Elternteilen (z. B. dem genetischen Vater des Kindes einer mit einem anderen Mann verheirateten Frau), die nicht rechtliche Eltern sind, bestimmte Rechte und Pflichten zuzuteilen, die von Gesetzes wegen nur rechtlichen Eltern zukommen, wenn dies zum Wohl des Kindes ist. Die Zuordnung dieser Rechte und Pflichten würde entweder von Gesetzes wegen erfolgen, durch Vereinbarung der Beteiligten oder – im Ausnahmefall – durch eine Entscheidung der Kinderschutzbehörde auch gegen den Willen des Kindes oder der rechtlichen Eltern (E. 21 Bst. a–c).

Für die Mehrheit der Experten könnten nur folgende **Ausnahmen** vom Zwei-Eltern-Prinzip in Frage kommen:

- *Alleinelternschaft*, die unter Zuhilfenahme gespendeter Samenzellen geplant wurde, sodass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung²⁰ sichergestellt wird (E. 11 Bst. e);
- *Mehrelternschaft* bei der Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners (Stiefkindadoption) nach dem Tod des anderen Elternteils, sodass dem Kind die rechtliche Beziehung zum verstorbenen Elternteil und dessen Verwandten erhalten bleibt (E. 22 Bst. a).

Eine Minderheit der Expertengruppe schlägt zudem die *Mehrelternschaft* gestützt auf eine Vereinbarung vor, z. B. zwischen einem Frauenpaar und dem privaten Samenspende (E. 22 Bst. b).

2.3.4 Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie der eigenen Nachkommen (E. 23–29)

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (d. h. auf Kenntnis aller genetischen Elternteile und des biologischen Elternteils) bzw. der eigenen Nachkommen soll laut der Expertengruppe für alle Personen, unabhängig von den Umständen ihrer Zeugung oder der Entstehung ihrer rechtlichen Beziehung zu ihren Eltern, **gesetzlich geregelt** werden (E. 23).

Zur Verwirklichung dieses Rechts schlägt die Expertengruppe vor, dass alle Daten im Zusammenhang mit der genetischen bzw. der biologischen Abstammung einer Person bei einer Zivilstandsbehörde in einem zentral geführten Register (**Informationsregister**, ohne registerrechtliche Wirkung) hinterlegt werden. Darin werden alle Daten gespeichert, die über die Identität einer genetisch oder biologisch in die Zeugung oder die Geburt eines Kindes involvierten Person (auch für Keimzellenspenden²¹ im Ausland) Auskunft geben können (E. 24).

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie der eigenen Nachkommen soll ein **Recht auf Einsicht**, ein **Recht auf genetische Abstammungsuntersuchung** und ein **Recht auf Unterstützung bei der Informationsbeschaffung** umfassen (E. 27).

Den Eltern käme eine **Informations- und Auskunftspflicht** gegenüber dem Kind zu. Sie müssten das Kind altersgerecht über die besonderen Umstände der Zeugung (z. B. Keimzellenspende, Leihmutterschaft etc.) aufklären.

²⁰ Das Wissen um die eigene Abstammung ist von der Herstellung eines Kindesverhältnisses zu unterscheiden (Begründung ad Empfehlung 9, S. 8).

²¹ Darunter sind sowohl Eizellen als auch Samenzellen zu verstehen, vgl. Art. 2 Bst. e FMedG.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

2.3.5 Internationalprivatrechtliche Sachverhalte (E. 30–33)

Die Schweiz soll sich gemäss Expertengruppe weiterhin dafür einsetzen, dass Fragen der Fortpflanzungsmedizin durch internationale Abkommen geregelt werden. Ziel der internationalen Zusammenarbeit müsse es sein, der Tatsache der Internationalisierung der Fortpflanzungsmedizin Rechnung zu tragen und präventiv Praktiken zu verhindern, die im Widerspruch zum Ordre public der Schweiz stehen, namentlich, weil diese Praktiken die Menschenwürde oder die Kinderrechte verletzen.

Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit des im Ausland entstandenen Kindesverhältnisses aufgrund einer Leihmutterchaft soll auf die Rechte des Kindes besondere Rücksicht genommen werden, namentlich auf das Recht auf Eltern, die für das Kind sorgen, sowie auf die Kenntnis der eigenen Abstammung.

Schliesslich sollte eine im Ausland begründete Co-Mutterchaft oder Mehrelternschaft in der Schweiz nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987²² über das Internationale Privatrecht anerkannt werden (E. 32–33).

3 Würdigung des Bundesrates

3.1 Allgemeines

Der Bundesrat hat vom Parlament den Auftrag erhalten, «den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen und dem Parlament in einem Bericht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten». Im nun vorliegenden Bericht der Expertengruppe wurde der Reformbedarf geprüft und bejaht, und es wird eine Reihe konkreter Empfehlungen im Hinblick auf eine allfällige Revision des Abstammungsrechts vorgelegt, die ein Gesamtkonzept ergeben.

Der Bericht der Expertengruppe enthält somit ein *mögliches Revisionsmodell*. Mit dem Abstammungsrecht ist aber eine Reihe von Fragen verbunden, auf die es wegen ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung und den zugrundeliegenden Wertungen mehr als eine mögliche Antwort geben kann. Der Bundesrat nimmt im Folgenden zu den aus seiner Sicht zentralen Punkten Stellung.

3.2 Grundsätzliches zum Reformbedarf im Abstammungsrecht

Anfang des 20. Jahrhunderts, zum Zeitpunkt der Entstehung des ZGB, konnte der Gesetzgeber basierend auf einem weitgehend unbestrittenen gesellschaftlichen Leitmodell Normen schaffen: Ein Kind wurde in die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau hineingeboren und die Ehe von Vater und Mutter stand als Erziehungsgemeinschaft im Vordergrund.²³ Demgemäss wurde die Vaterschaft des Ehemannes vermutet, wenn das Kind während der Ehe geboren wurde. Zu einer Zeit, in der es nicht möglich war, die genetische Vaterschaft festzustellen, verfolgte die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes den Zweck, das Kind vor den Rechtsfolgen der Vaterlosigkeit oder der Ausserehelichkeit zu schützen. «Ehelich sein meinte, zu einem familialen Netz dazuzugehören, Unehelichkeit bedeutete gesellschaftlicher Ausschluss. Und weil es galt, Kinder vor den Folgen der Unehelichkeit zu schützen und soziale Stabilität zu wahren, konnte die Vaterschaft des Ehemannes nur in ganz seltenen Fällen in Zweifel gezogen werden.»²⁴

²² SR 291

²³ Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1974 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis), BBl 1974 II 7.

²⁴ BÜCHLER ANDREA/RYSER NADINE, Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, FamPra.ch 2009, S. 1-22, hier S. 2.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Diese Regelung gilt noch heute (Art. 255 ff. ZGB), auch wenn die Lage sich anders präsentiert: Heute gibt es nicht mehr nur ein einziges gesellschaftliches Leitmodell, an dem sich der Gesetzgeber orientieren könnte oder sollte. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind komplexer geworden: Die Ehe hat ihre Position und Funktion als einzige gesellschaftlich akzeptierte Form zur Gründung einer Familie verloren. Kinder, die ausserhalb der Ehe geboren sind, werden nicht mehr stigmatisiert und wachsen zusammen mit ihren nicht miteinander verheirateten Eltern auf. Scheidungen und Trennungen gehören zur «Normalität», und wenn eine neue Paarbeziehung eingegangen wird, wird die Pflege und Erziehung der Kinder im Alltag auch von anderen Personen als den Eltern übernommen. Schliesslich ist die Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin eine Herausforderung für sich, da sie es durch den Einsatz von Keimzellen von Drittpersonen ungewollt kinderlosen Paaren in vielen Fällen ermöglicht, Eltern zu werden.

Trotz dieser Entwicklung wurde das Abstammungsrecht seit der Schaffung des Zivilgesetzbuches kaum geändert. Hauptziel der Revision des Kindesrechts von 1978 war die Verbesserung der Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes und seiner Mutter.²⁵ Die Revisionen des elterlichen Sorge- und Unterhaltsrechts von 2014 bzw. 2017 verfolgten hauptsächlich das Ziel, alle Kinder – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – gleich zu behandeln.²⁶ Erst die Vorlage «Ehe für alle» hat eine wesentliche Änderung im Abstammungsrecht – mit der originären Elternschaft der Ehefrau der Geburtsmutter – herbeigeführt.²⁷

Was macht heute Elternschaft aus? Welche Rolle soll dabei der Zivilstand spielen? Wie massgebend sind die Keimzellen und ihr Erbmateriale, die zur Zeugung eines Kindes gebraucht werden? Welche Relevanz soll der persönlichen Beziehung zu einem Kind zukommen, die eine Person zu einem sogenannten sozialen Elternteil macht?

Das geltende Recht vermag auf diese Fragen in verschiedener Hinsicht keine zufriedenstellenden Antworten liefern. Hier einige Beispiele:

- Das geltende Recht stützt sich für die Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft auf die Ehe mit der Geburtsmutter oder auf die Anerkennung durch den Vater, ohne dass der Beweis der genetischen Vaterschaft dafür notwendig wäre. Der Mann, der seine rechtliche Vaterschaft anfechten will, muss dies innert eines Jahres tun, nachdem er erfahren hat, dass er nicht der genetische Vater ist. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Anfechtung nur zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt werden kann (Art. 256c und 260c ZGB). Ansonsten kann das Kindesverhältnis nicht mehr in Frage gestellt werden, und dies auch dann nicht, wenn der Mann inzwischen Gewissheit über seine Nicht-Vaterschaft erlangt hat.²⁸ Dies kann dazu führen, dass der Ehemann der rechtliche Vater bleibt, selbst wenn der genetische Vater bereit wäre, das Kind anzuerkennen.²⁹ Diese Regelung sollte überdacht werden. Die konkrete Ausgestaltung einer neuen Regelung ist allerdings nicht einfach: Soll neu die rechtliche Vaterschaft nur mit Nachweis der genetischen Vaterschaft begründet werden können? Oder soll jeder Mann, der Zweifel an seiner Vaterschaft hat,

²⁵ Insbesondere der Dualismus von Standesfolge und Zahlvaterschaft wurde aufgehoben. BBl 1974 II 1 ff.

²⁶ Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge), BBl 2011 9077; Botschaft vom 29. November 2013 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), BBl 2014 529.

²⁷ BBl 2020 9913

²⁸ BGer Urteil 5A_619/2014 vom 5. Januar 2015.

²⁹ WANNER ALINE, Der Ex-Vater, Neue Zürcher Zeitung 30.04.2019.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

eine DNA-Analyse ausserhalb eines Verfahrens ohne die Einwilligung der Mutter verlangen können?³⁰

- Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter kann nur von diesem selber oder vom Kind (nach Eintritt der Volljährigkeit aber nur dann, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat) angefochten werden (Art. 256 ZGB). Der Dritte, der überzeugt ist, der genetische Vater des Kindes zu sein, hat heute keine Möglichkeit, Kenntnis über seine Nachkommenschaft zu erlangen.³¹ Eine durch Anerkennung begründete Vaterschaft kann hingegen von jedermann angefochten werden, der ein Interesse hat (Art. 260a ZGB). Diese Unterscheidung ist heute kaum mehr zu rechtfertigen.
- Gemäss Artikel 256 Absatz 3 ZGB kann der Ehemann die Vaterschaftsvermutung nicht anfechten, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat. Hat er hingegen von einer aus Gefälligkeit erfolgten Samenspende zunächst nichts gewusst, kann er seine Vaterschaft erfolgreich anfechten, was dazu führen kann, dass in der Folge eine Vaterschaftsklage gegen den Samenspender eingereicht werden kann.³² Hier stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, die private Samenspende gesetzlich zu regeln, damit alle betroffenen Personen klar wissen, welche Rechte und Pflichten daraus entstehen können.

Bereits aus diesen Beispielen wird klar, dass die geltende Regelung heute in mancher Hinsicht zu problematischen Situationen führen kann. Nach der heutigen Wertordnung soll und muss das Kindeswohl im Zentrum aller Überlegungen stehen. Den Kindern sollen deshalb aus den verschiedenen Arten von Paarbeziehungen, aus den verschiedenen Möglichkeiten der Zeugung und aus den Umständen der Geburt grundsätzlich keine Nachteile erwachsen. Zudem muss das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleistet werden. In Artikel 7 Ziffer 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989³³ über die Rechte des Kindes wird festgehalten: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.» Es ist am Gesetzgeber, die gesellschaftliche Entwicklung nachzuvollziehen: «Rechtsetzung ist [...] oft weniger Gestaltung künftiger Entwicklungen als Anpassung an bereits eingetretene Veränderungen der Verhältnisse und Nachvollzug von Wandlungen der Wertauffassungen in der Gesellschaft.»³⁴

3.3 Einzelfragen

Nachfolgend äussert sich der Bundesrat lediglich zu den Kernvorschlägen der Expertengruppe, ohne sich aber mit allen Empfehlungen im Einzelnen auseinanderzusetzen.

3.3.1 Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum ersten Elternteil

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes stellen eine äusserst intensive Erfahrung dar und schaffen eine enge Beziehung zwischen Mutter und Kind. Der Bundesrat ist deshalb – wie die Expertengruppe – der Meinung, dass das Abstammungsrecht unverändert an diese enge kör-

³⁰ Dies wurde mit der Motion 14.3799 Frehner «Vaterschaftstest ohne Einwilligung der Mutter» beantragt.

³¹ BGE 144 III 1 E. 4.4.3.

³² BezGer ZH Urteil FP1240047/L/u vom 4. Dezember 2012, siehe auch HÜRLIMANN BRIGITTE, Samenspender gerichtlich zum Vater ernannt, Neue Zürcher Zeitung 18.12.2012.

³³ SR 0.107

³⁴ MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl., 2013, Zürich, Rz 22 m.w.H.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

perliche und emotionale Verbindung zwischen Mutter und Kind anknüpfen soll. Das **Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter** soll deshalb weiterhin **mit der Geburt** entstehen.³⁵ Die Anknüpfung an die Geburt ist klar und stellt sicher, dass jedes Kind ab Geburt über einen Elternteil verfügt.³⁶ Aus dem gleichen Grund soll die Aufhebung des Kindesverhältnisses nur mit einer Adoption möglich sein, d. h. wenn eine andere Person bereit ist, die Verantwortung für das Kind überzunehmen.

3.3.2 Begründung und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil

Der Bundesrat teilt den grundsätzlichen Ansatz der Expertengruppe, wonach die gleichen Regeln für alle Kinder unabhängig vom Zivilstand der Eltern gelten sollen. Er kann auch die Überlegungen nachvollziehen, wonach die **Intention** und nicht die Genetik oder der Status **als massgebendes Kriterium für die Entstehung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil** zu berücksichtigen sei.

Der Bundesrat ist aber nicht überzeugt, dass diese Überlegungen notwendigerweise zur Aufhebung der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Geburtsmutter und zur Aufhebung der – im Rahmen der Vorlage «Ehe für alle» neu eingeführten – originären Elternschaft der Ehefrau der Geburtsmutter führen muss. Wie auch im Bericht der Expertengruppe dargelegt, sind **Ehe und Elternschaft nach wie vor eng miteinander verknüpft**: Meistens wird die Ehe wegen des Wunsches eingegangen, zusammen eine Familie zu gründen. Die grosse Mehrheit der Kinder wird innerhalb der Ehe geboren, und unverheiratete Paare heiraten oft kurz vor oder unmittelbar nach der Geburt des ersten Kindes.³⁷ Heutzutage kann somit die Ehe als «antizipierte Willenserklärung» qualifiziert werden, das in der Ehe geborene Kind anzuerkennen und die Verantwortung für das während der Ehe geborene Kind zu übernehmen. Selbstverständlich beruht diese Bereitschaft bei verschiedengeschlechtlichen Paaren auf der Überzeugung, dass das während der Ehe geborene Kind das genetische Kind ist. Dies entspricht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch der Realität.³⁸ Eine **zusätzliche Anerkennungserklärung** im Zeitpunkt der Geburt ist deshalb nach der Ansicht des Bundesrates **nicht notwendig**. Diese würde einen erheblichen Zusatzaufwand für die betroffenen Eltern und Behörden bedeuten, (nur) um das gleiche Resultat zu erreichen: Von 87 851 Kindern, die im Jahr 2018 lebend geboren wurden, handelte es sich bei 62 275 um eheliche Geburten.³⁹ Diese Überlegungen gelten umso mehr für die originäre Elternschaft der Ehefrau der Geburtsmutter, die immer auf der Intention beruht. Bei den gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren implizieren jedenfalls die Eheschliessung und die Zustimmung zum Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Art. 5b FMedG) die Bereitschaft, die Elternschaft gegenüber einem mittels gespendeter Samenzellen gezeugten Kind zu übernehmen. Eine zusätzliche Anerkennung im Zeitpunkt der Geburt erachtet der Bundesrat daher heute als nicht notwendig. **An der originären Elternschaft des Ehemannes bzw. der Ehefrau der Mutter sollte deshalb auch in Zukunft festgehalten werden.** Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung des Ehemannes könnte aber durchaus überprüft und allenfalls angepasst werden. Wie lange soll sie zum Beispiel fort dauern, wenn das Ehepaar den gemeinsamen Haushalt aufhebt?

³⁵ Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, die sich aus der Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter durch die Geburt ergibt, auf biologischen Unterschieden beruht und entsprechend gerechtfertigt ist, gemäss Art. 8 Abs. 3 BV (Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulats Caroni 19.4092).

³⁶ Empfehlungen Expertengruppe, Begründung ad Empfehlung 1, S. 2.

³⁷ Bericht Expertengruppe, Rz 34.

³⁸ Bericht Expertengruppe, Rz 33 «Inzwischen geht man davon aus, dass die Nichtvaterschaft nicht so häufig ist wie immer wieder angenommen wurde. Wissenschaftliche Studien haben Werte zwischen 0,94 % und 1,9 % ermittelt.»

³⁹ Bericht Expertengruppe, Rz 33.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

Nach der am 18. Dezember 2020 verabschiedeten Revision des ZGB (Ehe für alle) soll die originäre Elternschaft der Ehefrau der Mutter nur gelten, wenn das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes durch eine Samenspende gezeugt wurde (Art. 255a nZGB). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde aber auch die **private Samenspende** angesprochen. Der Bundesrat hat diesbezüglich auf die Arbeiten der Expertengruppe zum Abstammungsrecht hingewiesen. Diese hat nun eine Regelung der Verhältnisse zwischen allen betroffenen Personen ausgearbeitet (siehe Ziff. 2.3.2), die der Bundesrat unterstützt. Die Expertengruppe formuliert einen Vorschlag für die Regelung der privaten Samenspende, die das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung gewährleistet und gleichzeitig die Rechtsstellung aller bei der Zeugung des Kindes beteiligten Personen klar regelt: Der Samenspender soll schriftlich auf die Begründung eines Kindesverhältnisses zwischen ihm und dem gezeugten Kind verzichten und der Eintragung seiner Daten in das Informationsregister zustimmen. Ist das Frauenpaar verheiratet, könnte die originäre Elternschaft der Ehefrau der Mutter auf die private Samenspende ausgedehnt werden. Ist das Frauenpaar nicht verheiratet, sollen Geburtsmutter und die intentionale zweite Mutter eine schriftliche **Elternschaftsvereinbarung** über die Begründung des Kindesverhältnisses abschliessen (grundsätzlich vor der Zeugung). Das Kindesverhältnis würde dann mit der – vor oder nach der Geburt erfolgten – Kindesanerkennung begründet. Die gleichen Regeln sollten auch für die private Samenspende an ein verschiedengeschlechtliches Paar zur Anwendung gelangen.

Auch im Hinblick auf die **Anfechtung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil** sieht der Bundesrat die Empfehlungen der Expertengruppe als gute Grundlage für weitere Diskussionen an: Der erhöhte Schutz der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen. Wie die Expertengruppe ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils einheitlich geregelt werden soll, **unabhängig vom Zivilstand der Eltern**. Es sollen die gleichen Personen klageberechtigt sein und die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Fristen für alle Fälle gelten.

3.3.3 Zwei-Eltern-Prinzip

Der Bundesrat ist klar der Überzeugung, dass auch in Zukunft am Zwei-Eltern-Prinzip festzuhalten ist. Der Bundesrat unterstützt lediglich die Empfehlung der Expertengruppe für den Fall der (Stiefkind-)Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners nach dem Tod des anderen Elternteils (s. Ziff. 2.3.3). So würde dem Kind die rechtliche Beziehung zum verstorbenen Elternteil und dessen Verwandten erhalten bleiben, die Elternverantwortung im Alltag würde aber lediglich von zwei Personen übernommen.

Im Übrigen sieht der Bundesrat **keinen Grund, vom Zwei-Eltern-Prinzip abzurücken**: Mehrelternschaft bedeutet nicht nur, dass mehrere Personen bereit sind, Verantwortung für ein Kind zu nehmen. Die Elternschaft hat Auswirkungen auf verschiedene Rechtsbereiche (z. B. Sozialversicherungsrecht, Bürgerrecht, Ausländerrecht) und die Umschreibung der Rechtsfolgen, wenn ein Kind mehr als zwei Eltern hat, erscheint schwierig.⁴⁰ Hingegen könnte geprüft werden, ob neben den zwei originären Elternteilen im Einzelfall weitere Personen bestimmte Elternrechte wahrnehmen könnten, wie dies von der Expertengruppe vorgeschlagen wurde (s. Ziff. 2.3.3.).

3.3.4 Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie der eigenen Nachkommen

Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (d. h. auf Kenntnis aller genetischen Elternteile und des biologischen Elternteils) sowie der

⁴⁰ Dazu siehe: DUTTA ANATOL, Mehrelternschaft jenseits der elterlichen Verantwortung – wenn ja, mit welchen Rechtsfolgen?, in: Arnet Ruth/Eitel Paul/Jungo Alexandra/Künzle Hans Rainer (Hrsg.), Der Mensch als Mass, Zürich 2019, S. 131–143.

Bericht des Bundesrates Reformbedarf im Abstammungsrecht

eigenen Nachkommen **gesetzlich geregelt** werden soll (s. Ziff. 2.3.4). Dieses Recht soll mit einer Feststellungsklage geltend gemacht werden können. Die Auswirkungen dieser Feststellung auf die bestehenden Familienverhältnisse sollten dann sorgfältig geprüft werden.

4 Schlussfolgerung

Der Bundesrat anerkennt, dass das Abstammungsrecht nicht mehr in jeder Hinsicht die gesellschaftliche Realität abdeckt. Der Bundesrat sieht vor allem in folgenden Punkten weiteren Diskussionsbedarf:

- Anfechtung der Vaterschaftsvermutung (s. Ziff. 3.3.2);
- Regelung der privaten Samenspende und der Rechtsstellung aller bei der Zeugung des Kindes beteiligten Personen (s. Ziff. 3.3.2);
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und Nachkommen (s. Ziff. 3.3.4).

Es könnten aber auch weitere von der Expertengruppe formulierte Vorschläge geprüft werden, wie zum Beispiel die Zuteilung bestimmter Elternrechte an die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Eltern oder der Fall der (Stiefkind-)Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners nach dem Tod des anderen Elternteils (s. Ziff. 3.3.3). Schliesslich ist es geplant, dass gewisse Empfehlungen der Expertengruppe vom Bundesamt für Gesundheit im Rahmen der laufenden Evaluation des Fortpflanzungsmedizingesetzes untersucht werden.⁴¹

⁴¹ Die ersten Resultate der Evaluation, in deren Rahmen das Monitoring durchgeführt wird, sind im Jahr 2023 zu erwarten (s. Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 2018 zum Postulat 18.3205 Quadranti «Ist das Fortpflanzungsmedizingesetz zeitgemäss, und entspricht es dem Stand von Wissenschaft und Technik?» sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021 zur Motion 21.3238 Christ «Fortpflanzungsmedizingesetz aufdatieren und in die Zukunft führen»).